

Die Stenographie

nach

Geschichte, Wesen und Bedeutung,

unter besonderer Berücksichtigung der Gabelsberger'schen

Deutschen Redezeichenkunst.

Mit einem Vorwort von Dr. Karl Albrecht.

Von

Robert Fischer, [(1829 - 1905)]

Director des Gabelsberger Stenographenvereins zu Gera, mehrerer gleicher Vereine Ehren-
und correspondirendem Mitgliede, so wie Lehrer der Stenographie
an der Handelsschule zu Gera.

~~~~~  
Nebst einer lithographirten Tafel.

—————  
Leipzig,

Verlag von Gustav Mayer.

1860.

## 41.

## Der Kaufmann.

Nächst dem Gelehrten, dürfte gewiß der Kaufmannsstand, da er von der Schreibkunst den nächst umfanglichsten Gebrauch macht, besonderer Berücksichtigung werth sein. Es kann versichert werden, daß er schon jetzt die Anerkennung, welche er der Schöpfung Gabelsberger's zu zollen genügende Veranlassung hat, hinlänglich und mancher Orten sogar vor dem Gelehrtenstande durch die Thatfache öffentlich kund gegeben hat, daß er mit einem großen Theile seiner Berufsgenossen zur Fahne Gabelsberger's geschworen hat: Beweis genug, daß derselbe der Vortheile sich versichert hält, welche eine geschwindschriftliche Methode so vollendeter Art, wie die Gabelsberger's ist, ihm unzweifelhaft bieten muß.

Am meisten wird der Kaufmann, welcher im Bureau arbeitet,

und derjenige, welcher auf Reisen sich befindet, dieser Ansicht huldigen. Der Erstere wird den Aufträgen seines Principals bezüglich der zu übernehmenden Correspondenz auf die vielfachen eingegangenen Briefe mit der „herrlichen Geschwindschreibekunst“ leicht und so folgen können, daß er „die Kernpunkte der Briefantworten sofort auf ein Stückchen Papier bemerkend, die Ideen seines erfindungsreichen Meisters schnell in jenen zierlichen Wendungen und blumenreichen Phrasen wiederzugeben vermag, welche schon lange die Wonne und Bewunderung aller Geschäftsfreunde seines Principals sind.“ (Man vergleiche einen interessanten Aufsatz hierüber in Georg Weerth's „Humoristischen Skizzen“, betitelt „Der Correspondent“.) Weit mehr muß solcher Nutzen in die Augen springen, wenn die Stenographie auch hier zur allgemeinen Geschäftsschrift wird.

Wie viele Briefe vermag ein Correspondent an einem Tage mittelst einer so gewandten, leichten Schrift zu fertigen! Und daß hier eine Aenderung und Erleichterung des Geschäftsdranges Noth thut, hat die Erfindung und allgemeine Einführung der Copirmaschine zur Genüge bewiesen. Sollte man nicht Veranlassung nehmen, sich die Geschäfte noch mehr zu vereinfachen, und zwar nicht mittelst einer todten Maschine, sondern mittelst der Macht des menschlichen Geistes? Wir hoffen nicht, daß gerade das Letztere Anstoß erregen wird, wo man schon ohnedem des Maschinenwesens so voll ist, daß man in der That nur wünschen müßte, endlich einmal auch hinwiederum ein Fünkchen Geist lobern zu sehen.

Der Reisende kann auf seinen oft ermüdenden Touren keinen angenehmeren Reisegefährten haben, als die Flügelschrift Gabelsberger's, welche ihn befähigt, seine Notizen und die Bestellungen, die an ihn ergehen, rasch und zugleich sicher vorzumerken und, wenn er des Tages Hitze und die Strapazen der Reise am Abend überstanden hat, die nothwendig noch zu expedirenden Briefe mit Leichtigkeit und mit der Schnelligkeit eines Merkur zu expediren, daß er sich zu erholen und der Gesellschaft zu widmen noch vollkommen Zeit übrig behält. Auch während des Fahrens kann er, wenn ihn die Langweile drückt, seine Notizen machen und den oft zurückgelegten, einförmigen Weg sich verkürzen. Wir reden natürlich

nicht von Tagen und Zeiten, wo die Geschäfte laß gehen, sondern wir denken an solche Perioden, welche dem Handelsmanne angenehm sind und für den Principal wie für den Reisenden nicht unerhebliche Arbeit fördern. Da wird man es gewahr werden, wie angenehm es ist, einen so getreuen Mentor, wie die Stenographie, zur Seite zu haben.

Der Engrossist und Detailhändler würden ebensowenig ungehalten sein, wenn ihnen der Geist Gabelsberger's eingebläst und die Fähigkeit zu Theil würde, ihre Bemerkungen und Notizen mit Blitzesschnelle vor der Vergessenheit zu bewahren, ihrer Correspondenz bei eingeführter Allgemeinheit der Schrift und des Copirens auch ohne diese Bedingung ganz ungerchnet.

Der Materialist hat immer neben seinem Pulte eine kleine Schuldner tafel. Welchen Vortheil wird es ihm bieten, die Namen seiner bösen Debenten mit einer diesen und Anderen zur Zeit noch geheimen Schrift zu notiren! Wir haben bereits Kaufleute gesehen, welche in solcher, wenn auch ganz untergeordneten Weise die Stenographie zu gebrauchen wußten und selbst den geringen Nutzen zu rühmen unvergessen waren. Weiter erwähnen und bemerken wir, daß es für den Materialisten gar nicht ohne Gewinn sein würde, die einzelnen Schubkästen, die er mit seinen Materialwaaren anfüllt, sowie die Fäßchen und Flaschen, in denen er seine Spirituosen aufbewahrt, nicht mit der fast gar nicht unterscheidbaren lateinischen Uncialschrift, sondern mit stenographischer Schrift bezeichnen ließe, da letztere so viel Charakter besitzt, daß nur ein leichter Blick den richtigen Ort zu finden im Stande wäre und es weniger Mühe kostete, sich die einzelnen Waaren mit ihren Kästen, Flaschen und Fäßchen zu merken. Gewiß wird selbst der Markthelfer gar bald die Wahrzeichen in seinem Geiste sich merken und, da keine Schrift ein so gutes Medium der Mnemotechnik ist, als die Stenographie Gabelsberger's, sogar unfehlbar stets den richtigen Kästen u. ergreifen. Verwechslungen, wie sie jetzt bei der so gleichgültigen Uncialschrift häufig vorkommen, würden sicher ganz schwinden, da die Schrift auf der einen Seite, wie bereits bemerkt, unterscheidbarer ist und mehr in die Augen fällt, auf der anderen Seite mehr Aufmerksamkeit erfordert. Solche Maßregeln setzen

natürlich voraus, daß die Stenographie in die Schulen bereits eingeführt sei und der Lehrling, derselben seinem Alter gemäß kundig, die Lehrzeit antrete. Daß es überall eingeführt sei, in dieser Weise die Stenographie nutzbar zu machen, wird nicht erfordert. Die Nützlichkeit solcher Einrichtungen wird denselben mit der Zeit selbst Bahn brechen.

Zu einem ähnlichen Zwecke könnten die Schnitt Händler die Stenographie verwenden, welche zum Auszeichnen ihrer Waaren ein besonderes Alphabet unter Zugrundelegung bestimmter Bedeutungen für die einzelnen Buchstaben benutzen, die Buchstaben selbst auch als Zahlen gebrauchen. Wie bequem wird es für sie, hierzu der Stenographie sich zu bedienen; nicht allein, daß sie an Kürze der Bezeichnung gewinnen, sie erhalten auch weit mehr Spielraum zu ihrer Kryptographie, wenn es nun einmal einer solchen bedarf, da die stenographischen Schriftzeichen in ihren Combinationen mehr Mannichfaltigkeit darbieten.

Dergleichen Vortheile könnte ein specifischer Kaufmann noch in Menge ausfindig machen und aufzählen; es wird für unseren Zweck genügen, wenn wir aus eigener Erfahrung die obigen Einzelheiten als Beispiele und Proben der Anwendbarkeit überhaupt angegeben haben. Man lasse sich nur dadurch nicht abhalten, die Stenographie zu erlernen, daß man unter so vielen zu den Einzigen oder Wenigen gehöre, welche dem Rufe der Zeit folgen. Besser, man hat die Mühe hinter sich und die Vortheile vor sich und nebenbei die Ehre des Vorzugs, als daß man später mit schwerem Zeitverluste dennoch zu den Waffen greifen und in einem vorgerückten Alter auf den Wahlplatz des Lernens zurückkehren muß.

Das einzige Bedenken, dem wir hier begegnen wollen, ist der Einwand, daß die Stenographie sich in der kaufmännischen Buchhaltung nicht anwenden lasse, weil dann die Handelsbücher ihre Glaubwürdigkeit und gesetzliche Beweisraft verlören. Uns ist nicht erinnerlich, daß in irgend einem Handelsgesetzbuche der Gebrauch der Stenographie verboten sei oder sich Solches aus anderen Gesetzesstellen herleiten lasse. Allenthalben ist zur Beweisraft der Handelsbücher nur der Gebrauch einer lebenden, in Deutschland

vornemlich der deutschen Sprache erforderlich; einer bestimmten Schrift ist nirgends gedacht, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die deutsche Currentschrift ebenso gut, als die lateinischen Buchstaben und die stenographischen Schriftzeichen in Anwendung kommen können, sobald nur, was manche Gesetze ausdrücklich vorschreiben, dadurch keine Undeutlichkeiten und Zweideutigkeiten entstehen. Diese sind bei Anwendung der stenographischen Correspondenzschrift nicht denkbar. Im Uebrigen könnten bei dem fraglichen Zweifel doch nur die beweisenden Handelsbücher, nicht die s. g. Hilfs-Handelsbücher in Frage kommen, und der private Gebrauch der Stenographie kann an gar keine Vorschrift und gesetzliche Bestimmung gebunden, muß mithin hier, wie überall, vollkommen frei sein. In Oesterreich und England ist die Rechtsbeständigkeit stenographischer Handelsbücher unseres Wissens noch nicht angezweifelt worden.